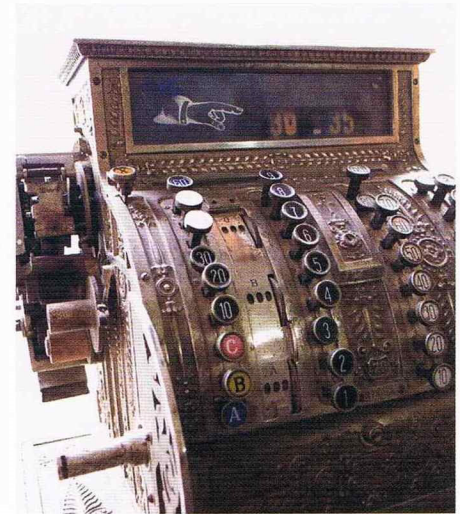


Wenn der Betriebsprüfer kommt ...

Im vergangenen Jahr gab es Verwirrung bezüglich der Einführung elektronischer Kassensysteme: Ist die offene Ladenkasse weiterhin zulässig? Die Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz weist darauf hin, dass die Gesetzgebung in diesem Zusammenhang sehr klar ist: Die offene Ladenkasse ist auch ab dem 1. Januar 2017 noch nicht ausgestorben.

Wacker hält sich das Gerücht, die offene Ladenkasse sei tot und nur das elektronische Kassensystem zulässig. Dazu merkt die Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz an: „Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat in ihrem Merkblatt für Unternehmer sinngemäß ausgeführt, dass ein Tageskassenbericht eine einzelne Auflistung der Buchungen ersetzen kann, wenn diese unzumutbar ist.“ Für das Kassenzählprotokoll gebe es keine wirklich festgeschriebene Rechtmäßigkeit. Wichtig sei daher nur, dass die Kasse stimmt, wenn der Betriebsprüfer kommt. Wörtlich heißt es im besagten Merkblatt: „Grundsätzlich ist jedes einzelne Handelsgeschäft, also jede Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jede Einlage und Entnahme mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles aufzuzeichnen. Zu erfassen sind, soweit zumutbar, Inhalt des Geschäfts, Name, Firma und Adresse des Vertragspartners. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt

werden, soweit Sie nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkaufen. In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Bedienung, Wechselgeld, Portokasse etc.) – täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, sodass sich die Tageseinnahme ergibt. Die Entnahmen, Einlagen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Nur ein in solcher Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig. Darüber hinaus sollte die Ermittlung des Geldbestands am Ende des Tages durch ein Zähl-



protokoll nachgewiesen werden. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Werden Einnahmen an verschiedenen Orten oder mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen erzielt, ist jeweils eine gesonderte offene Ladenkasse zu führen. ■